



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Per Mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4456

Landesbezirk
Schleswig-Holstein e. V.

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Telefon: 0431-17091
gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

14.02.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 16. Januar 2025 baten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach.

In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt; etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder durch ihren früheren Partner. Mädchen und Frauen mit Behinderung erleben je nach Gewaltform zwei bis dreimal häufiger Gewalt als der Bevölkerungsdurchschnitt. Fast die Hälfte hat sexuelle Gewalt in Kindheit, Jugend oder im Erwachsenenalter erlebt. Das jährlich erscheinende Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes richtet seinen Fokus neben innerfamiliärer Gewalt auch auf das Ausmaß der Gewalt in Partnerschaften. Abgebildet wird hier jedoch nur das Hellfeld der polizeilich bekannten Fälle. Das tatsächliche Lagebild dürfte demnach weitaus höher liegen. Demnach wurden 2023 insgesamt 167.865 Menschen, Frauen wie Männer, Opfer von Partnerschaftsgewalt. In knapp vier von fünf Fällen ist nach polizeilicher Kriminalstatistik eine Frau betroffen.

Angesichts dieser Ausgangssituation begrüßen wir grundsätzlich den Gesetzesantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen. Opferschutz hatte und hat für die Polizeibeamtinnen und -beamten in Schleswig-Holstein

Bankverbindung
Förde Sparkasse
IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76
BIC NOLADE21KIE

schon immer einen sehr hohen Stellenwert und ist eng mit dem eigenen Berufsbild verbunden.

Im Einzelnen nehmen wir zu den gesetzlichen Änderungsanträgen wie folgt Stellung:

Zu § 201a Abs. 1 LVwG-Entwurf:

Die neue Struktur des Absatzes 1 ist für den Rechtsanwender wesentlich besser und nachvollziehbar gestaltet worden. In Absatz 1 werden Eingriffsvoraussetzungen für Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellung – Wohnungsverweisung und Betretungsverbot sowie Kontakt- und Näherungsverbot zusammengefasst und an eine konkrete Gefahr für bestimmte hochwertige Schutzgüter geknüpft. Die sexuelle Selbstbestimmung wird den geschützten Rechtsgütern hinzugefügt. Zukünftig ist die gemeinsam genutzte Wohnung nur noch für die Wohnungsverweisung Tatbestandsvoraussetzung, nicht mehr aber für das Betretungsverbot. Weiterhin können Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote nun auch in Bezug auf Personen ausgesprochen werden, die der gefährdeten Person nahestehen.

All diese Ergänzungen und Veränderungen werden ausdrücklich begrüßt und verbessern die Handlungsmöglichkeiten für das polizeiliche Einschreiten zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt wesentlich.

§ 201a Abs. 1 Satz 5 LVwG-Entwurf verpflichtet die Person, gegen die sich eine Wohnungsverweisung oder ein Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbot richtet, entweder eine Anschrift anzugeben, unter der ihr behördliche oder gerichtliche Entscheidungen bekannt gemacht oder zugestellt werden können, oder eine hierzu bevollmächtigte Person zu benennen. Diese neue Verpflichtung für den polizeilichen Adressaten wird ausdrücklich begrüßt, da deren mangelhafte Erreichbarkeit in der Vergangenheit häufig bei der praktischen Umsetzung von polizeilichen Wohnungsverweisungen zu Problemen geführt hat. Insbesondere die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten kann hier zu einer Abhilfe führen.

Zu § 201a Abs. 2 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Abs. 2 LVwG-Entwurf gestattet, die in § 201a Abs. 1 Satz 1 LVwG-Entwurf vorgesehene Maßnahmen zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person vor häuslicher Gewalt und Nachstellung unter den Voraussetzungen einer hinreichend konkretisierten Gefahr anzuordnen. Während die konkrete Gefahr zur Voraussetzung hat, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall, in überschaubarer Zukunft, mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss, liegt eine hinreichend konkretisierte Gefahr vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter bestehen. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf eben noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt. Dies ist in den Fällen von häuslicher Gewalt regelmäßig gegeben. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass zwar relativ gesichert prognostiziert werden kann, dass das Opfer irgendwann in der Zukunft

stark gefährdet sein dürfte. Aber der genaue Zeitpunkt, der Ort und die genaue Form der Gefährdung lassen sich noch nicht hinreichend vorhersagen. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann zukünftig schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf eben noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt. Es reicht somit aus, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Jetzt muss eben noch nicht ein Zeitfenster oder gar ein genauer Zeitpunkt feststehen. Frau Prof. Dr. Luise Greuel kommt in der Studie „Gewalteskalation in Partnerschaftlichen Beziehungen“ zu dem Ergebnis, dass beispielsweise Tötungsdelikte in (Ex-) partnerschaftlichen Beziehungen weniger das Resultat einer akuten Gewalteskalation sind, sondern vielmehr das Resultat einer zeitlich ausgedehnten Kriseneskalation. Innerhalb der zwei bis drei Trennungsmomente besteht das höchste Gefährdungspotential, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden. Tötungsdelikte treten überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Die Ergebnisse der Studie zeigen deutlich auf, dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr langfristig wirken sollten. Aus diesem Grund wäre eine längerfristige Anlage der Maßnahmen sinnvoll.

Die Einführung der hinreichend konkretisierten Gefahr wird daher als elementar wichtiger, zwingender Baustein in der neuen Struktur der Norm angesehen. Blicke es bei der klassischen konkreten Gefahr, wäre ein praktikabler Einsatz in den Fällen von häuslicher Gewalt nicht mehr möglich.

Zu § 201a Abs. 3 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Abs. 3 LVwG-Entwurf führt die Regelungen des bisherigen § 201a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 LVwG zusammen. Dies ist schlüssig und sinnvoll.

Zu § 201a Abs. 4 LVwG-Entwurf:

§ 201a Abs. 4 Satz 1 LVwG-Entwurf versetzt die Polizei in die Lage, beim Amtsgericht Anordnungen im Sinne des § 201a Abs. 1 Satz 1 LVwG-Entwurf mit einer Geltungsdauer von bis zu drei Monaten zu erwirken. Dies reicht nach hiesiger Einschätzung nicht aus. Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die Erkenntnisse im Zusammenhang von häuslicher Gewalt so deutlich, dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr langfristig wirken sollten. Aus diesem Grund wäre eine längerfristige Anlage der Maßnahmen sinnvoll. Daher sollte eine Verlängerungsmöglichkeit durch ein Gericht von weiteren drei Monaten vorgenommen werden.

Zu § 201a Abs. 5 LVwG-Entwurf:

Dieser Absatz führt Übermittlungsbefugnisse und -pflichten der mit Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz befassten Gerichte ein. Sie dienen dem Zweck, die zuständige Polizeibehörde über Tatsachen zu informieren, die nach Maßgabe des § 201a Abs. 3 LVwG-Entwurf unmittelbaren Einfluss auf den Bestand der Polizeiverfügungen haben. Hiernach sollen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie deren Änderungen und Aufhebungen der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Zu § 201a Abs. 6 LVwG-Entwurf:

Der Absatz 6 erweitert das Regelungsziel, Beratungsangebote zu vermitteln, in zweierlei Hinsicht:

Zum einen erweitert die Vorschrift den Personenkreis auf minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person. Die Kontaktdaten der gefährdeten Person sollen, wenn minderjährige Kinder in deren Haushalt leben und deswegen häusliche Gewalt miterlebt haben können, auch an eine Beratungsstelle übermittelt werden, die Hilfe und Unterstützung für Kinder in dieser Situation anbietet. Das Beratungsangebot erfolgt in diesem Fall vermittelt über die gefährdete Person, die durch die Beratungsstelle für die besonderen Belange der Kinder sensibilisiert werden kann. Dies wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Weiterhin wird die Vorschrift dahin ergänzt, dass auch die Übermittlung der Kontaktdaten der gewaltausübenden Person, also der Störerin oder des Störers, an geeignete Beratungsstellen zu erfolgen hat. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zu überlegen wäre, ob diese Norm nicht durch eine verpflichtende Regelung zur Gewaltpräventionsberatung wie in Österreich zu ergänzen wäre. Opferschutz ist sicher entscheidend, aber ohne eine ergänzende Täterarbeit würde man eine potenzielle weitere Gefährdung vernachlässigen. Die GdP SH stünde einer solchen Ergänzung sehr aufgeschlossen gegenüber.

Zu § 201a Abs. 7 LVwG-Entwurf:

Der neue § 201a Abs. 7 LVwG-Entwurf übernimmt die im Jahr 2022 insbesondere für die Durchführung von Fallkonferenzen eingeführte bereichsspezifische Datenübermittlungsbefugnis. Die 2022 vorgenommene Änderung des Gesetzes hat sich bewährt und die inzwischen fast überall praktizierten Fallkonferenzen sind ein wesentlicher wichtiger Bestandteil des Opferschutzes geworden.

Zu § 201 c – Entwurf:

Grundsätzlich ist die EAÜ (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) ein gutes Mittel, um Opfer häuslicher Gewalt vor weiteren Angriffen zu schützen. Gerade in diesem Deliktsbereich gibt es sehr häufig Verstöße gegen Annäherungsverbote, die zum Beispiel durch verstärkte Streifenfahrten kaum zu erfassen sind. Die bisherigen Handlungsmöglichkeiten der Polizei sind daher stark eingeschränkt. Gleichwohl müssen bei der Einführung neuer Maßnahmen auch die personellen Ressourcen der Polizei berücksichtigt werden. Die ohnehin knappe Personaldecke stellt eine Herausforderung dar und es muss gewährleistet sein, dass für den zusätzlichen Arbeitsaufwand der Überwachung per EAÜ entsprechende Kapazitäten geschaffen werden.

Als Vorreiter im Bereich der EAÜ und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gilt Spanien. Bereits seit 2009 können Gerichte das Tragen einer EAÜ anordnen, um Kontakt- und Näherungsverbote zu überwachen. Täter und Opfer werden im spanischen Modell gleichermaßen elektronisch überwacht. Beim Täter wird die technische Überwachung am Körper fixiert, das Opfer trägt sie wie ein Handy bei sich. Durch einen ständigen Abgleich der registrierten Aufenthalts-

daten wird eine „dynamische Sicherheitszone“ verwirklicht und ein Alarm ausgelöst, wenn die Distanz zwischen Täter und Opfer eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Geht ein Alarm ein, nimmt die Überwachungszentrale Kontakt mit dem Täter/der Täterin auf, um die Situation zu klären und ihn/sie anzumahnen, die notwendige Distanz einzuhalten. Bei Gefahr in Verzug verständigt sie die Polizei und hält diese über den Aufenthaltsort von Täter/Täterin und Opfer auf dem Laufenden. Gleichzeitig wird das Opfer über eine mögliche Annäherung des Täters informiert. Daneben kann das Opfer selbst im Gefahrfall über das mitgeführte Gerät einen „Panik-Alarm“ bei der Überwachungszentrale auslösen. Ergebnisse aus Spanien zeigen, dass sich der Großteil der zu schützenden Personen durch die EAÜ sicher und geschützt fühlen.

Zu § 201c Abs. 1 LVwG-Entwurf:

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG-Entwurf ist nicht tatbestandlich daran gebunden, dass eine andere Maßnahme nach dem LVwG oder dem Gewaltschutzgesetz erlassen worden ist oder ggf. (noch) besteht. Es ist durch diese neue Norm ein eigener Überwachungsbereich geschaffen worden. Zentrale Voraussetzung für die richterliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Gefährdungsprognose für den Fall des Eindringens der Störerin oder des Störers in den Schutzbereich des Opfers. Die normierte Eingriffsschwelle entspricht der hinreichend konkretisierten Gefahr aus § 201a Abs. 2 LVwG-Entwurf. Dies wird auch wie im Falle des § 201 a Abs. 2 LVwG-Entwurf ausdrücklich begrüßt.

Zu § 201c Abs. 2 LVwG-Entwurf:

Dieser Absatz normiert die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anfallenden Daten. Die Vorschrift entspricht § 201b Abs. 2 LVwG. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Normierung.

Zu § 201c Abs. 3 LVwG-Entwurf:

Für Form und Inhalt der Anordnung ist § 201b Abs. 8 LVwG entsprechend anzuwenden. Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist, wie die nach § 201b LVwG, auf höchstens drei Monate zu befristen, sie kann jedoch um drei Monate einmal oder mehrfach verlängert werden. Abweichend von § 201b LVwG ist im Fall des § 201c LVwG-Entwurf vorgesehen, dass bei Gefahr im Verzug die richterliche Anordnung zunächst mündlich ergeht und erst danach verschriftlicht wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei akuten Gefahrenlagen - und diese dürften bei Hochrisikofällen regelmäßig vorliegen - eine mündliche Anordnung erforderlich sein kann.

Die jeweilige Verlängerungsmöglichkeit und die ggf. mündliche Anordnung bei Gefahr im Verzuge wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Alle Erkenntnisse im Bereich der häuslichen Gewalt zeigen deutlich auf, dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr langfristig wirken sollten. Aus diesem Grund ist eine längerfristige Anlage der Maßnahmen sinnvoll. Dies gilt somit auch für die Dauer der richterlich angeordneten EAÜ.

Zu § 201c Abs. 4 LVwG-Entwurf:

Die hier genannten gesetzlichen Regelungen zur Datenerhebung, zum Datenabgleich und zur Datenübermittlung sind aus polizeilicher Sicht eine unabdingbare Voraussetzung der Gesamtmaßnahme.

Zu § 201c Abs. 5 LVwG-Entwurf:

Gegen die Lösungsverpflichtung bestehen keine Bedenken.

Zu § 201c Abs. 6 LVwG-Entwurf:

Die Regelungen zur Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten von Opfer und überwachten Person sind aus polizeilicher Sicht sinnvoll und schlüssig.

Zu § 201c Abs. 7 LVwG-Entwurf:

Die Strafbewehrung der Vereitelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG-Entwurf ist wie im § 201 b LVwG aus polizeilicher Sicht sinnvoll und schlüssig.

Zur praktischen Umsetzung der EAÜ bedarf es darüber hinaus folgender Voraussetzungen:

- Es muss ein ausreichender Sicherheitsradius für das Opfer auch im ländlichen Bereich gewährleistet werden, hier reichen die üblichen von den Familiengerichten angeordneten 50-100 Meter nicht aus. Sonst ist ein polizeilicher Schutz in der absehbaren Gefährdungszeit nicht möglich.
- Es müssen die vertraglichen Vereinbarungen mit der hessischen GÜL so ausgestaltet werden, dass eine Antragstellung über die Amtshilfe oder den Staatsvertrag so ausgestaltet werden, dass eine Übernahme durch die Hessen gesichert werden kann. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist der gesamte Ansatz zum Schutz der Opfer über AEÜ gefährdet.

Fazit:

Jede Aufgabe muss mit einer konkreten Stelle nur für diese Aufgabe hinterlegt sein, und jede neue Aufgabe muss den Wegfall einer bisherigen Aufgabe mit etwa gleichem Umfang bedeuten. Diese Überlegungen machen Berechnungen für neue oder komplexer werdende Aufgaben notwendig: Wie viel Personal ist dafür erforderlich? Wird dieses Personal durch Stellenmehrung und Mehreinstellungen oder durch aufgabenkritische Überlegungen, das heißt den Wegfall anderer bisheriger Aufgaben, in gleichem Umfang generiert?

Wir freuen uns auf die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss.

Stellvertretender Landesvorsitzender

Sven Neumann